

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 15

Erkheim, 08. Oktober

2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Marktes Erkheim

Über die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplans
„Gewerbegebiet südlich der A 96“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

119

Bekanntmachung des Marktes Erkheim

Über die Aufstellung der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung
„Grundstücke Fl. Nrn. 37/2, 37/3, 37/5 und Teilfläche 37,
Gemarkung Daxberg

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

120

1-6102.1

**Bekanntmachung des Marktes Erkheim über die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Marktgemeinderat Erkheim hat in öffentlicher Sitzung am 24.09.2024 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB) die 12. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und einer Begründung, jeweils in der Entwurfsfassung mit Bezeichnung „Endfassung“ und Stand vom 24.09.2024 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann die 12. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 24.09.2024, im Rathaus der Marktgemeinde Erkheim, Marktstraße 1, 87746 Erkheim, während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden öffentlich einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann.

Außerdem werden die in Kraft getretenen, vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht bzw. sind ganzjährig auf der Internetseite der Marktgemeinde unter „www.erkheim.de“ (Rubrik „Baugebiete“ => „Endfassung 12. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich der A 96““) für jedermann öffentlich einsehbar.

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 13 BauGB im "vereinfachten Verfahren" aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde weder eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, noch ein eigener Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Weiterhin wurde auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (bzgl. Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen) wird nicht angewendet.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung zu der Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Erkheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die geplante städtebauliche Entwicklung entspricht grundsätzlich den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans – die erforderliche Berücksichtigung des Entwicklungsgebots ist vollumfänglich gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 12. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“ in Kraft.

Erkheim, 07.10.2024
Markt Erkheim
gez.
Christian Seeberger
Erster Bürgermeister

1-6102.1

**Bekanntmachung des Marktes Erkheim über die Aufstellung der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung „Grundstücke Fl. Nrn. 37/2, 37/3, 37/5 und Teilfläche 37, Gemarkung Daxberg
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Marktgemeinderat Erkheim hat in öffentlicher Sitzung am 24.09.2024 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (vereinfachtes Verfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. 13 BauGB) die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung „Grundstücke Fl.-Nrn. 37/2, 37/3, 37/5 & Teilfläche 37, Gemarkung Daxberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und einer Begründung, jeweils in der Entwurfs-Fassung mit Bezeichnung „Endfassung“ und Stand vom 24.09.2024 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung „Grundstücke Fl. Nrn. 37/2, 37/3, 37/5 und Teilfläche 37, Gemarkung Daxberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 24.09.2024, im Rathaus der Marktgemeinde Erkheim, Marktstraße 1, 87746 Erkheim, während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden öffentlich einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann. Außerdem werden die in Kraft getretenen, vorgenannten Planunterlagen der geänderten Einbeziehungssatzung gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht bzw. sind ganzjährig auf der Internetseite der Marktgemeinde unter „www.erkheim.de“ (Rubrik „Baugebiete“ => „Endfassung 1. Änderung der Einbeziehungssatzung „Grundstücke Fl.-Nrn. 37/2, 37/3, 37/5 und Teilfläche 37, Gemarkung Daxberg“) für jedermann öffentlich einsehbar.

Die Änderung der Einbeziehungssatzung wurde gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. 13 BauGB im "vereinfachten Verfahren" aufgestellt. Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wurde weder eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, noch ein eigener Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Weiterhin wurde auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (bzgl. Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen) wird nicht angewendet.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung zu der Änderung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Erkheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die geplante städtebauliche Entwicklung entspricht grundsätzlich den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans – die erforderliche Berücksichtigung des Entwicklungsgebots ist vollumfänglich gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung „Grundstücke Fl. Nrn. 37/2, 37/3, 37/5 und Teilfläche 37, Gemarkung Daxberg“ in Kraft.

Erkheim, 07.10.2024

Markt Erkheim

gez.

Christian Seeberger

Erster Bürgermeister


Rampp
Leiter der Geschäftsstelle